

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Machunze, Ferdinand Flossmann und Genossen auf Novellierung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1958 über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz — KVSG.) (85/A).

Die Abgeordneten Machunze, Ferdinand Flossmann und Genossen haben in der 81. Sitzung des Nationalrates vom 4. März 1959 einen Antrag auf Novellierung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1958 über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz — KVSG.) eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Beratung zugewiesen wurde. Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 11. März 1959 in Verhandlung gezogen. Hierbei haben die genannten Antragsteller Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Antrag vorgenommen.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 17. Feber 1959 einen Bericht des Herrn Bundeskanzlers über die zwischen österreichischen Zentralstellen und den britischen, französischen und US-Botschaften geführten Besprechungen betreffend die vergleichsweise Bereinigung gewisser Forderungen im Zusammenhang mit Art. 26 Staatsvertrag zur Kenntnis genommen. Nach dem Ergebnis dieser Besprechungen sollen Zuwendungen und Leistungen des Hilfsfonds für politisch Verfolgte mit dem Wohnsitz im Ausland, die unter Gruppe A und B des Hilfsfondstatutes gewährt werden, auf Entschädigungen nach dem

Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz überhaupt nicht, sonstige Zuwendungen und Leistungen des Hilfsfonds nur mit 10 v. H. auf Entschädigungen für Hausratsschäden und mit 25 v. H. auf Entschädigungen für Schäden an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen angerechnet werden. Da der geltende Text des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes eine volle Anrechnung derartiger Zuwendungen vorsieht, ergibt sich die Notwendigkeit der Novellierung des Gesetzes.

Aus diesem Anlaß erscheint es auch zweckmäßig, die nach dem geltenden Gesetz mit Ende Juni 1959 endenden Anmeldefristen bis zum Schluß des Jahres 1959 zu verlängern und gleichzeitig gewisse legisistische Klarstellungen vorzunehmen, deren Durchführung nach den Erfahrungen, die bei der Handhabung des Gesetzes gemacht wurden, geboten erscheint.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes in der nunmehr vorliegenden Fassung wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Durch die Einfügung der Worte „oder Eingriffe“ soll klargestellt werden, daß nicht nur für Schäden, die durch behördliche Maßnahmen verursacht wurden, sondern entsprechend den Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes auch für Schäden, die auf Eingriffe von Angehörigen der NSDAP oder deren Gliederungen zurückzuführen sind, Entschädigung gewährt wird.

Zu Art. I Z. 2:

Der Wortlaut des § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes hat insofern Auslegungsschwierigkeiten bereitet, als aus der Textierung nicht klar zu ersehen war, daß ein überlebender Ehegatte, der auf ein Vorausvermächtnis Anspruch hat, hin-

schädlich der Hausratsentschädigung vorzugsweise anspruchsberechtigt sein soll. Der neue Text soll klarstellen, daß der erberechtigte überlebende Ehegatte hinsichtlich der Hausratsentschädigung allfällige gleichfalls erberechtigte überlebende Kinder zur Gänze ausschließt. Die Neufassung des § 2 bildet gleichzeitig die Möglichkeit, zwischen dem „Geschädigten“ (§ 2 Abs. 1) und den Personen, denen das Gesetz im Falle des Todes des Geschädigten einen originären Anspruch einräumt (in späteren Paragraphen als „sonst Anspruchsberechtigte“ bezeichnet), deutlich zu unterscheiden. Die Fassung läßt auch keinen Zweifel daran, daß die Ansprüche der gemäß § 2 Abs. 2 Berechtigten nicht in den Nachlaß fallen und daher auch nicht mit einer Erbschaftssteuer belastet werden. Die Novellierung wurde schließlich auch zum Anlaß genommen, dem erbberechtigten Lebensgefährten (nach Maßgabe seines Erbrechtes) einen Anspruch einzuräumen.

Zu Art. I Z. 3:

Nach Auffassung der Antragsteller sollten auf eine Entschädigung nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz nur Zuwendungen und Leistungen angerechnet werden, die der Geschädigte zur Abgeltung eines Schadens erhalten hat, für den er nach diesem Gesetz Entschädigung beanspruchen kann. Diesem Gedanken (getrennt nach den beiden grundsätzlichen Entschädigungstatbeständen des § 1 lit. a beziehungsweise § 1 lit. b des Gesetzes) trägt die Neuformulierung der Abs. 2 und 3 Rechnung.

Für die Fälle, in denen jedoch nicht feststeht, inwieweit Zuwendungen und Leistungen als Entschädigung für solche Schäden gewährt wurden, erweist es sich auf Grund der bisher gesammelten praktischen Erfahrungen als notwendig, eine besondere Regel aufzustellen. Der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung liegt die Annahme zugrunde, daß auf verlorenes Hausrat 10 v. H. und auf verlorenes Berufsinventar 25 v. H. solcher Zuwendungen und Leistungen entfallen. Dementsprechend soll die Anrechnung nur in diesem beschränkten Ausmaß erfolgen. Diese Regel soll in gleicher Weise für Zuwendungen des Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Hilfsfonds), und für sonstige Pauschalzuwendungen und -leistungen der angeführten Art gelten. Zuwendungen des Hilfsfonds gemäß § 4, Buchstaben A und B, des Hilfsfondsstatuts sollen überhaupt nicht angerechnet werden, weil sie Personen, die eine dauernde Gesundheitschädigung erlitten haben oder dauernd erwerbsunfähig wurden, im Hinblick darauf gewährt wurden. Diesem Gedanken trägt die Bestimmung des Abs. 4 Rechnung.

Die im bisherigen Abs. 4 enthaltene Regel, daß Haftentschädigungen und Beamtenentschä-

digungen sowie Zuwendungen, die ausschließlich zur Behebung von Schäden an Liegenschaften oder wegen Gesundheitschädigungen gewährt wurden, nicht anzurechnen sind, ergibt sich aus der Neufassung der Abs. 2 und 3, sodaß eine dem bisherigen Abs. 4 entsprechende Bestimmung entbehrlich wird.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen nach der Bestimmung des neuen Abs. 5 Zuwendungen oder Leistungen der in Abs. 4 genannten Art bis zu einem Gesamtbetrag von 1000 S nicht angerechnet werden. Würden die Zuwendungen seinerzeit in Reichsmark gewährt, so ist für die Frage der Anrechnung eine Reichsmark gleich ein Schilling zu setzen.

Zu Art. I Z. 4:

Durch die Streichung der Worte „Liste zur“ im § 5 Abs. 1 soll bewirkt werden, daß zur Feststellung, ob das Viertel beziehungsweise Drittel der Höchstpunktzahl erreicht wird, nicht nur wie bisher die Punkte der verlorenen Gegenstände laut Liste, sondern auch die gemäß Ziffer 4 der Anlage für Wäsche, Geschirr, Besteck und sonstigen kleinen Hausrat zuzuerkennenden Punkte veranschlagt werden. Dadurch werden die erforderlichen Bruchteile der Höchstpunktzahl leichter erreicht als bisher.

Zu Art. I Z. 5:

Der neu aufgenommene Abs. 3 stellt klar, daß in jenen Fällen, in denen der Geschädigte verstorben ist, nicht nur das Einkommen des Geschädigten, sondern auch das des nach § 2 Abs. 2 Anspruchsberechtigten für die Gewährung der Entschädigung maßgebend ist.

Zu Art. I Z. 6:

Durch die Hinaufsetzung der Grenze des Jahreseinkommens im Jahre 1955 von 9000 S auf 15.000 S wird der Kreis jener Personen, die eine Entschädigung bekommen, auch wenn der Bruchteil der Höchstpunktzahl gemäß § 5 Abs. 1 nicht erreicht wird, erweitert. Dies erscheint aus sozialen Erwägungen gerechtfertigt.

Zu Art. I Z. 7:

Im § 6 Abs. 1 des Gesetzes ist das Einkommensteuergesetz 1953 in der Fassung der Einkommensteuergesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 283, bezogen. Da jedoch gemäß § 5 das Einkommen des Jahres 1955 maßgebend ist, war die Bezugnahme auf die Einkommensteuergesetznovelle 1957 irrig.

Der Gesetzestext wird durch die Neufassung auch verdeutlicht, weil nunmehr wie im § 5 Abs. 1 und 2 auch im § 6 Abs. 1 ausschließlich das Jahr 1955 genannt wird.

Die neue Fassung stellt ferner klar, daß im Ausland aus öffentlichen Mitteln gewährte För-

sorgeten so wie derartige Fürsorgeten im Inland dem Einkommen nicht zuzurechnen sind. Bezüge aus einer ausländischen Sozialversicherung fallen naturgemäß sowie Bezüge aus einer inländischen Sozialversicherung unter den Begriff Einkommen.

Zu Art. I Z. 8:

Die begriffliche Trennung in Geschädigte, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist (§ 2 Abs. 1) und in sonstige Anspruchsberechtigte (§ 2 Abs. 2) muß im Gesetz einheitlich durchgeführt werden (vergleiche auch die Punkte 13 und 14).

Zu Art. I Z. 10:

Schon aus dem Zusammenhalt der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ergibt sich, daß ein Härteausgleich ausschließlich nur der Person gewährt werden kann, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist. Da jedoch vereinzelt Zweifel aufgetaucht sind, erscheint es zweckmäßig, dies unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen.

Zu Art. I Z. 11:

Im § 11 Abs. 2 des Gesetzes ist das Wort „Anspruchswerber“ fehl am Platz, weil auf die Gewährung eines Härteausgleiches niemandem ein Anspruch zusteht.

Zu Art. I Z. 12:

Die Durchführung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes konnte hinsichtlich des Härteausgleiches aus administrativen Gründen nicht in den Zeitabschnitten durchgeführt werden, die seinerzeit dem Gesetzgeber vorschwebten. Die im Gesetz vorgesehenen Fristen erscheinen daher zu kurz und wären entsprechend zu verlängern. Die Anmeldefrist sollte für Härteausgleiche und Entschädigungen gleichlautend bis Ende 1959 verlängert werden.

Zu Art. I Z. 13 und 14:

Die textliche Fassung der §§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 und 2 wäre an die unter Punkt 2 gemachte Unterscheidung zwischen den Geschädigten und den sonst Anspruchsberechtigten anzupassen.

Zu Art. I Z. 15:

Hier war neben der Änderung des Anfangstermines, die wegen der Verlängerung der Anmeldefrist erforderlich wird, auch eine textliche Verbesserung vorzunehmen.

Zu Art. I Z. 16:

Um eine einheitliche Vorgangsweise nicht nur in Rechtsfragen (§ 26 Besetzungsschädengesetz), sondern auch bei der Verwendung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel tunlichst sicherzustellen, soll es dem Vorsitzenden obliegen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Zu Art. I Z. 17:

Aus den zu Punkt 12 angeführten Gründen waren die Fristen entsprechend zu verlängern.

Durch die Neufassung des § 18 Abs. 1 wird den Finanzlandesdirektionen unmittelbar durch das Gesetz aufgetragen, durch entsprechende Gruppierung der Ansuchen die von der Bundesentschädigungskommission gemäß § 18 Abs. 2 vorzunehmende Reihung vorzubereiten; diese Vorarbeit der Finanzlandesdirektionen wird zur Entlastung der Bundesentschädigungskommission beitragen und die einheitliche Behandlung der Ansuchen erleichtern.

Zu Art. I Z. 18:

Während die Bundesentschädigungskommission über die einzelnen Härteausgleichsanfragen gemäß § 20 Abs. 3 Besetzungsschädengesetz im Dreierseñaten entscheidet, wird für die grundlegende Auswahl der im Finanzjahr zu behandelnden Fälle ein verstärkter Senat vorgesehen.

Zu Art. I Z. 19:

Gemäß § 18 Abs. 3 kann die Bundesentschädigungskommission der Finanzlandesdirektion auftragen, Erhebungen zu pflegen und Vorschläge über die Höhe des im einzelnen Fall zu gewährenden Härteausgleiches zu machen. In der Praxis wird sich vielfach die Notwendigkeit ergeben, daß die Finanzlandesdirektion Erhebungen pflegt, um die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Härteausgleiches zu klären und diesbezüglich der Bundesentschädigungskommission Vorschläge zu erstatten. Die Neufassung soll der Bundesentschädigungskommission die Möglichkeit geben, auch solche Aufträge zu erteilen.

Zu Art. I Z. 20:

Das Wort „Entschädigungen“ im Abs. 1 des § 19 wäre durch das Wort „Beträge“ zu ersetzen, um klarzustellen, daß nicht nur Entschädigungsbeträge, sondern auch Zahlungen auf Grund von Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches keine steuerpflichtigen Einnahmen bilden.

Zu Art. I Z. 21:

Der dem § 19 angefügte Abs. 3 stellt klar, daß Verzichtserklärungen einer gemäß § 2 Abs. 2 anspruchsberechtigten Person zugunsten einer anderen gemäß Abs. 2 anspruchsberechtigten Person der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht unterliegen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat nach einer Wortmeldung des Abgeordneten M a r c h n e r den von den Abgeordneten M a c h u n z e,

Ferdinanda Flossmann und Genossen beantragten Gesetzestext angenommen. Dieser Gesetzestext ist in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung dem Bericht begedruckt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. März 1959

Machunze
Berichterstatler

Ferdinanda Flossmann
Obmann

Bundesgesetz vom , mit dem das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, BGBl. Nr. 127/1958, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 lit. b hat es anstatt „durch Maßnahmen politischer Verfolgung“ zu lauten „durch Maßnahmen oder Eingriffe politischer Verfolgung“.

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Entschädigung ist der Person zu gewähren, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist (Geschädigter).“

(a) Ist die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, verstorben, bevor es zu einer Einigung mit der Finanzlandesdirektion gekommen oder eine Entscheidung der Bundesentschädigungskommission wirksam geworden ist, so sind der überlebende Ehegatte (der Lebensgefährtin) sowie die Kinder und Enkel des Verstorbenen, sofern diese Personen mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und nach ihm erberechtigt oder pflichtteilsberechtigter sind, anspruchsberechtigt. Sind mehrere Personen gleichzeitig anspruchsberechtigt, so wird die Entschädigung im Verhältnis ihrer Erbrechte (Pflichtteilsrechte) zueinander geteilt; die Hausratsentschädigung gebührt jedoch dem überlebenden erbberechtigten Ehegatten vorzugsweise. Hatte der Verstorbene einen Anspruch auf Entschädigung bereits angemeldet, so ist diese Anmeldung für die gemäß diesem Absatz Anspruchsberechtigten bindend.

(a) Solange ein Entschädigungsanspruch nicht durch eine Einigung mit der Finanzlandesdirektion oder durch eine wirksam gewordene Entscheidung der Bundesentschädigungskommission feststeht, kann er nicht vererbt, rechtsgeschäftlich übertragen, verpfändet oder gepfändet werden; doch kann eine Person, die gemäß Abs. 2 anspruchsberechtigt ist, zugunsten einer anderen gemäß Abs. 2 anspruchsberechtigten Person durch eine gegenüber der Finanzlandesdirektion abgegebene Erklärung verzichten.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Würde vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus Mitteln einer der Alliierten oder Assoziierten Mächte oder unmittelbar aus Bundesmitteln zur Abgeltung von Schäden, für die nach diesem Bundesgesetz Entschädigung gewährt wird, Zahlung geleistet und hat der Geschädigte oder nach seinem Tode ein sonst Anspruchsberechtigter eine schriftliche Erklärung abgegeben und darin auf weitere Ansprüche verzichtet, so können auch auf Grund dieses Bundesgesetzes für Schäden, auf die sich der Verzicht bezieht, keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.“

(a) Auf eine Entschädigung, die für einen durch Kriegseinwirkungen oder durch Handlungen von Streikkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte (§ 1 lit. a) erlittenen Schaden nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, sind Zuwendungen oder Leistungen anzurechnen, die der Geschädigte oder der sonst Anspruchsberechtigte zur vollen oder teilweisen Abgeltung eines solchen Schadens aus Bundesmitteln, sonst aus inländischen öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Fonds oder auf Grund der deutschen Kriegssachschadensvorschriften erhalten hat oder erhält.

(a) Auf eine Entschädigung, die für einen durch Maßnahmen oder Eingriffe politischer Verfolgung (§ 1 lit. a) erlittenen Schaden nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, sind Zuwendungen oder Leistungen anzurechnen, die der Geschädigte oder der sonst Anspruchsberechtigte zur vollen oder teilweisen Abgeltung eines solchen Schadens aus Bundesmitteln, sonst aus inländischen öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Fonds oder auf Grund der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung erhalten hat oder erhält.

(a) Zuwendungen oder Leistungen des Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Hilfsfonds) — ausgenommen Zuwendungen oder Leistungen an dauernd gesundheitsgeschädigte oder dauernd erwerbsunfähige Verfolgte gemäß § 4 Buchstabe A oder B des Hilfsfondsstatuts — sind mit 10 v. H. auf eine gemäß § 1 lit. b gebührende Entschädigung für Hausratschäden und mit 25 v. H. auf eine gemäß § 1 lit. b gebührende Entschädigung für Schäden an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen anzurechnen. Diese Regel gilt sinngemäß

für sonstige Zuwendungen oder Leistungen, bei denen nicht bestimmt ist, inwieweit sie der Geschädigte oder der sonst Anspruchsberechtigte als Schadensabgeltung für Schäden erhalten hat, für die er Entschädigung nach § 1 lit. a oder § 1 lit. b dieses Bundesgesetzes beanspruchen kann.

(b) Zuwendungen oder Leistungen sind gemäß Abs. 4 nur insoweit anzurechnen, als sie zusammen den Betrag von 1000 S übersteigen.

(c) Durch die Abs. 1 bis 5 wird § 28 des Besatzungsschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, nicht berührt."

4. Im § 5 Abs. 1 sind in der fünften Zeile die Worte „Liste zur“ zu streichen. § 5 Abs. 1 letzter Satz erhält die Absatzbezeichnung „(2)“. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 5 erhalten die Absatzbezeichnung „(4)“ und „(5)“.

5. Im § 5 wird ein neuer Abs. 3 eingeschaltet, der zu lauten hat wie folgt:

„(3) Ist der Geschädigte vor Ende des Jahres 1955 verstorben, so müssen die in den Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Einkommenshöhe angegebenen Voraussetzungen in der Person des sonst Anspruchsberechtigten und, wenn der Geschädigte nach 1955 verstorben ist, sowohl in der Person des Geschädigten als auch in der Person des sonst Anspruchsberechtigten gegeben sein.“

6. Im neuen Abs. 4 des § 5 hat es statt „9000 S“ zu lauten „15.000 S“; im neuen Abs. 5 des § 5 hat es anstatt „Abs. 1 und 2“ zu lauten „Abs. 1, 2 und 4“.

7. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Der Begriff Einkommen ist im Sinne des für das Veranlagungsjahr 1955 geltenden Einkommensteuergesetzes zu verstehen, gleichviel, ob die Einkünfte im Inland oder Ausland erzielt wurden. Dem Einkommen sind jedoch abgezogene Verlustvorträge wieder zuzurechnen. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt wurden, sind dem Einkommen auch dann nicht zuzurechnen, wenn sie aus dem Ausland bezogen wurden. Einkünfte von Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt lebten, und von Lebensgefährten sind zusammenzurechnen.

(2) Auf Verlangen der Finanzlandesdirektion sind die Lohnbestätigung des Dienstgebers oder sonstige geforderte Nachweise über das Einkommen vorzulegen.“

8. Im § 8 Abs. 1 sind die Worte „einem Geschädigten,“ durch die Worte „einem Geschädigten oder sonst Anspruchsberechtigten,“ zu ersetzen.

9. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 5 und der §§ 6 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.“

10. Dem § 11 Abs. 1 ist ein Satz anzufügen, der zu lauten hat wie folgt: „Ein Härteausgleich kann ausschließlich der Person gewährt werden, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist.“

11. Im § 11 Abs. 2 ist das Wort „Anspruchswerber“ durch das Wort „Härteausgleichswerber“ zu ersetzen.

12. Im § 13 Abs. 1 und 3 hat die Frist statt „30. Juni 1959“ zu lauten „31. Dezember 1959“.

13. Im § 14 Abs. 2 sind die Worte „der Geschädigte“ durch folgende Worte zu ersetzen: „der Geschädigte, der sonst Anspruchsberechtigte oder der Härteausgleichswerber“.

14. Im § 15 Abs. 1 sind nach den Worten „dem Geschädigten“ die Worte „oder dem sonst Anspruchsberechtigten“ und im § 15 Abs. 2 nach den Worten „der Geschädigte“ die Worte „oder der sonst Anspruchsberechtigte“ einzufügen.

15. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das 70. Lebensjahr vollendet haben oder deren Einkünfte im Jahre 1955 den Betrag von 9000 S nicht überstiegen haben, wird als Anfangstermin für den Ablauf der sechsmonatigen Frist, nach deren Ablauf die Bundesentschädigungskommission angerufen werden kann (§ 15 Abs. 2), der 31. Dezember 1959 festgesetzt.“

16. Dem § 17 wird ein Abs. 3 angefügt, der zu lauten hat:

„(3) Der Vorsitzende der Bundesentschädigungskommission hat bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Bundesentschädigungskommission Vorsorge zu treffen, daß bei Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 einheitlich vorgegangen wird.“

17. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 11 sind, sofern sie bis 30. Juni 1959 bei der Finanzlandesdirektion eingingen, bis 30. September 1959 der Bundesentschädigungskommission vorzulegen; bis 31. Dezember 1959 eingelangte Ansuchen sind der Bundesentschädigungskommission bis 31. März 1960 vorzulegen. Dabei hat die Finanzlandesdirektion die Ansuchen tunlichst nach dem Grad der wirtschaftlichen Not und nach den persönlichen Verhältnissen der Geschädigten in Gruppen zusammenzufassen.“

18. Dem § 18 Abs. 2 wird ein Satz angefügt, der zu lauten hat: „Diese Auswahl trifft die Bundesentschädigungskommission durch den Vorsitzenden und je zwei Beisitzer der ersten und

zweiten Gruppe (§ 21 Abs. 2 des Besetzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958).“

19. Im § 18 Abs. 3 sind die Worte „einen Entschädigungsbetrag vorzuschlagen“ durch die Worte zu ersetzen „zu den Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach Stellung zu nehmen“.

20. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Beträge, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ausgezahlt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.“

21. Dem § 19 ist ein Abs. 3 anzufügen, der zu lauten hat:

„(3) Ein Verzicht gemäß § 2 Abs. 3 unterliegt nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer.“

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 5. Juli 1958 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.